

Bemerkungen
zu den
Leitsätzen zu der Frage nach der Einheit der Kirche
von
Pastor D. Kolfhaus.

1. Von der heiligen allgemeinen ("unsichtbaren"?) Kirche ist nur da ernsthaft die Rede, wo die Bereitschaft besteht, Alles, was von ihr zu sagen ist, als Verheissung und Forderung auf das Leben einer geschichtlich bestimmten "sichtbaren" Kirche anzuwenden.
Von der Deutschen Evangelischen Kirche ist nur da ernsthaft die Rede, wo die Bereitschaft besteht, in ihr die heilige allgemeine Kirche zu glauben und also ihr Leben der damit gegebenen Verheissung und Forderung unterzuordnen.
2. Dass die Einheit der Kirche in Christus einhellige Lehre und bestimmte Ordnung fordert, das liegt Beides nicht erst in ihrer geschichtlichen Bestimmtheit (z.B. als Deutsche Evangelische Kirche) sondern bereits in ihrem dieser Bestimmtheit vor- und übergeordneten Wesen als heilige und allgemeine Kirche.
3. Wenn weder die Sorge um die Lehre noch die um die Ordnung Sache der vom Staat berufenen und jedenfalls, was die Lehre betrifft, neutralen Kirchenausschüsse sein kann, dann auch nicht die Herbeiführung der Stunde, in der die Kirche ihre Aufgabe erfüllt, d. h. ihre pflichtmässige Sorge für Lehre und Ordnung wahrnehmen kann.
Die Kirche, die erst darauf wartet, dass diese Stunde von einem solchen Kirchenausschuss herbeigeführt werde, ist noch nicht oder nicht mehr Kirche.
Ein Kirchenausschuss, der sich herausnimmt, diese Stunde bestimmen zu wollen, ist ein von der Kirche nicht zu tragendes Fremdregiment.
4. Diejenige Aufräumarbeit, die dem geistlichen Wesen der Kirche entspricht, kann und soll die Bekennende Kirche selbst leisten während wir für den Charakter einer durch die Kirchenausschüsse zu leistenden Aufräumarbeit keinerlei Garantien geboten sind. Die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen ist darum grundsätzlich zu verwerfen.
5. Der Staat ist gar nicht eingeladen, der Bekennenden Kirche die Ordnung der Kirche allein zu überlassen. Der Staat ist nur eingeladen, den kirchlichen Dingen, (unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes) ihren eigenen Lauf zu lassen, d.h. die deutsch-christlichen und verwandten Bestrebungen nicht fernerhin durch polizeiliche und parteiliche Unterstützung künstlich stark zu machen. Damit würde er über Lehre und Irrlehre noch von ferne keine Entscheidung treffen und also seine Grenze nicht überschreiten.
6. Wo für rechte Lehre, rechtes Sakrament, rechte Ordnung Sorge getragen wird, da ist rechtmässige Kirche (Kirche Christi). Gehorsamsforderungen einer rechtmässigen Kirche (Kirche Christi) richten sich virtuell notwendig an alle Glieder aller rechtmässigen Kirchen. Mögen diese zusehen, ob und mit welchem geistlichen Recht sie sich solchen Gehorsamsforderungen entziehen können.

7. Ob die Ausschliessung der Deutschen Christen insgesamt durch die geistliche Gewalt gesunder Lehre und vermöge des Berufungsrechtes der Gemeinden möglich ist oder nicht, sie ist jedenfalls geboten, wenn die Kirche sich nicht aufs neue selbst preisgeben will. Von anderer "Gewalt" ist doch wohl auf Seiten der Bekennenden Kirche bis jetzt nicht die Rede gewesen. Im Uebrigen ist nicht einzusehen, warum das Zuchtam gegenüber der Irrlehre der Synode bzw. den synodalen Organen auf einmal entzogen und den Presbyterien anheimgestellt werden soll.
8. Der Begriff der "Landeskirche" ist wie der der Freikirche kein theologischer sondern ein religionssoziologischer Begriff. Er lässt sich ebenso gut besser oder noch schlechter (Schweiz!) füllen, als es im Leitsatz geschieht, ohne dass so oder so etwas Relevantes gesagt wäre. Sehen die Landeskirche wie die Freikirche zu, dass sie Kirche Christi sei!
9. Es ist (vgl. zu 7.) nicht abzusehen, wieso erst die Gemeinde bzw. ihre Leitung und es ist nicht abzusehen, wieso die Gemeinde hinsichtlich der Lehre nur diese Aufgabe haben sollte. Wo bleibt die Aufgabe der Synode? Und hat die Gemeinde nicht auch über die Lehre der schon zugelassenen Diener zu wachen?
10. Der Begriff des "konfessionellen Charakters" verschiedener Gemeinden ist wiederum kein theologischer sondern ein religionssoziologischer Begriff. Brauchen sie ihres besonderen "Charakters" als lutherische oder reformierte Gemeinde nicht notwendig entkleidet zu werden, so ist doch die einzige ernsthafte Frage, die jedenfalls eine reformierte Gemeinde an sich selber zu richten hat, die, ob sie dem heiligen Wort Gottes (Genf 1536!) gehorsam sein wolle. Aber gerade nicht die, ob sie reformierten "Charakter" haben wolle.

Basel, 18. Juni 1936.

Karl Barth.